

Anlage 6 - Abwägungsvorschlag zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 6:

Außenbereichssatzung

Hof Waning

Stadtbezirk Sodingen

Abwägungsvorschlag

**zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren
eingegangenen Stellungnahmen**

I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

1. Schreiben der RAG Aktiengesellschaft vom 02.12.2013

Zu dem Entwurf der o. g. Außenbereichssatzung werden seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken vorgebracht. Wir regen an, in die Begründung zur Satzung die Information aufzunehmen, dass im Bereich des Plangebietes in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten sind.

2. Schreiben der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe vom 05.12.2013

Für die Zusendung der o. g. Planunterlagen bedanken wir uns. Die Satzung betrifft den Hof Waning, der in Karten des frühen 19. Jahrhunderts verzeichnet ist. Seine siedlungsgünstige Lage an der Quelle eines kleinen (im Stadtplan namenlosen) Bachlaufes spricht dafür, dass seine Entstehung analog anderer Höfe in mittelalterliche Zeit zurückreicht. Um Aufschluss über Alter und bauliche Entwicklung des Hofes zu erhalten, wird gebeten, die LWL-Archäologie für Westfalen frühzeitig vor Bodeneingriffen (mindestens vier Wochen vorher) zu benachrichtigen, damit eine baubegleitende Untersuchung eingeplant werden kann. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

1. Stellungnahme

Die Stellungnahme der RAG Aktiengesellschaft wurde zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der RAG Aktiengesellschaft führte zu keiner Änderung der Planung.

In die Satzung und in die Erläuterung zur Satzung wird der folgende Hinweis aufgenommen: „Im Bereich des Plangebiets sind in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten.“

2. Stellungnahme

Die Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe wurde zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe führte zu keiner Änderung der Planung.

In die Satzung und in die Erläuterung zur Satzung wird der folgende Hinweis aufgenommen: „Die LWL-Archäologie in Westfalen Außenstelle Olpe ist mindestens vier Wochen vor Bodeneingriffen zu benachrichtigen (Tel.: 02761 / 93750; Fax: 02761 / 937520), um eine baubegleitende Untersuchung einplanen zu können.“ Bodeneingriffe umfassen zum Beispiel auch die Instandsetzung oder Erneuerung von Hausanschlüssen, so dass obwohl im Bereich der Satzung keine Errichtung von Gebäuden vorgesehen ist, der Hinweis zum Tragen kommen kann.

3. Schreiben des Fachbereichs 23 Recht vom 09.12.2013

Ziff. 1 und 2 der textlichen Festsetzungen sind widersprüchlich. In Ziff. 1, S. 2 wird davon gesprochen, dass nur der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben bestimmte öffentliche Belange nicht entgegengehalten werden können. Aus Ziff. 1, S. 1 und Ziff. 2 ergibt sich jedoch eindeutig, dass davon eigentlich auch „kleinere Gewerbebetriebe“ erfasst sein sollen.

3. Stellungnahme

Die Stellungnahme Fachbereichs 23 Recht wurde zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme Fachbereichs 23 Recht führte zu einer Änderung der Planung.

Festsetzung Nummer 1 Satz 2 lautet: „Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des regionalen Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.“

Festsetzung Nummer 2 lautet: „Es werden folgende Zulässigkeitsbestimmungen für die in § 1 genannten Vorhaben festgesetzt:

- Wohngebäude sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Stellplätze sind innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze vorgesehen.
- Als kleine Gewerbebetriebe sind innerhalb der mit A bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche ausschließlich
 - o eine saisonale Schank- und Speisewirtschaft im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung sowie
 - o die Vermietung der Räumlichkeiten als Tagungs-, Konferenz- oder Seminarräume zulässig.“

In der Erläuterung zur Außenbereichssatzung in Kapitel 4.1 auf Seite 4 wurde richtigerweise folgende Festsetzung wiedergegeben: „Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken und kleinen Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des regionalen Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.“

Um klarzustellen, dass wie in Festsetzung Nummer 2 formuliert ist, auch kleine gewerbliche Betriebe von der Regelung umfasst sind, wird Satz 2 der Festsetzung Nummer 1 in der Satzung entsprechend der Erläuterung formuliert: „Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken und kleinen Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des regionalen Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald wider-

4. Schreiben des Fachbereichs 55 Stadtgrün und Sport vom 09.12.2013

Natur und Landschaft: In der Karte wird das Landschaftsschutzgebiet zeichnerisch und textlich festgesetzt. Eine Landschaftsschutzgebietsausweisung ist lediglich in einem Landschaftsplanverfahren möglich. Das Landschaftsschutzgebiet sollte daher in der Außenbereichssatzung als nachrichtliche Übernahme dargestellt werden.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst große Teile des Östrichtales. Aufgrund der Darstellung in der Außenbereichssatzung ist dies nicht eindeutig ersichtlich. Die Darstellung lässt vielmehr vermuten, dass nur der „Hof Waning“ unter Landschaftsschutz steht. Es wird daher vorgeschlagen, das Symbol für Landschaftsschutzgebiete auch in den Nachbarflächen einzutragen.

Grünordnung: Die textlichen Festsetzungen sind nicht eindeutig bzgl. der Zulassung von Stellplätzen und der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen. Es werden folgende Formulierungen vorgeschlagen:

zu 2: Zulässigkeitsbestimmungen für Vorhaben – Stellplätze sind innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze *zugelassen*. (anstatt vorgesehen)

zu 3 Pflanzmaßnahmen – Innerhalb der festgesetzten Fläche für Pflanzmaßnahmen ist eine zweireihige Hecke, Reihenabstand 1,5 m aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (1 Baum je angefangene 15 m Hecke) aus folgenden Gehölzen zu pflanzen:

Sträucher in der Qualität 60/80, 2 x verpflanzt: gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Blutroter

sprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.“

4. Stellungnahme

Die Stellungnahme Fachbereichs 55 Stadtgrün und Sport wurde zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Fachbereichs 55 Stadtgrün und Sport führte zu einer Änderung der Planung.

Die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebiets ist auf Grundlage des Baugesetzbuchs nicht möglich. Gemäß § 9 Absatz 6 BauGB wird das Landschaftsschutzgebiet Holthausen – Sodinger Volkspark – Langeloh (Festsetzungsnummer 7.7.13) nachrichtlich übernommen. In der Legende wird daher die Überschrift Nachrichtliche Übernahme ergänzt und das Planzeichen mit der Erläuterung Landschaftsschutzgebiet Holthausen – Sodinger Volkspark – Langeloh (Festsetzungsnummer 7.7.13) dorthin versetzt. Die Rechtsfolgen des Landschaftsschutzgebiets sowie der damit verbundenen Ge- und Verbote bleiben dieselben.

Gemäß § 9 Absatz 6 in Verbindung mit § 35 Absatz 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen in den Bebauungsplan (und entsprechendes gilt für Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Absatz 6 BauGB) nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Außerhalb des Geltungsbereichs von Satzungen nach dem BauGB können keine nachrichtlichen Übernahmen aufgenommen werden.

Für die Festsetzung ist es unerheblich, ob das Wort zugelassen oder vorgesehen verwendet wird. Falls für die Umsetzung eines Vorhabens weitere Stellplätze außerhalb der festgesetzten Stellplatzflächen erforderlich werden, richtet sich deren planungsrechtliche Zulässigkeit ebenfalls nach § 35 BauGB und eine Befreiung vom Landschaftsplan durch die Untere Landschaftsbehörde ist nötig.

Die textliche Festsetzung Nr. 3 wird wie folgt geändert: Innerhalb der festgesetzten Fläche für Pflanzmaßnahmen ist eine zweireihige Hecke, Reihenabstand 1,50 m, mit der Pflanzqualität 60 / 80, zweimal verpflanzt zu pflanzen. Zu verwendende Pflanzen sind Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Schle-

Anlage 6 - Abwägungsvorschlag zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Schlehe (*Prunus spinosa*) oder Hundsrose (*Rosa canina*)

Bäume 2. Ordnung in der Qualität 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 14-16: Feldahorn (*Acer campestre*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist nur die Pflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze erlaubt. Eine Befreiung von dieser Regelung kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde gewährt werden.

5. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 53 vom 05.12.2013

[...], zu den o. a. Planverfahren wird aus Sicht des Immissionsschutzes bezüglich der Anlagen, für die eine abfall- oder immissionsrechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt, folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Hinsichtlich der von dem Planvorhaben möglicherweise ausgehenden Emissionen verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Herne. [...]

6. Schreiben der Unitymedia NRW GmbH vom 20.11.2013

[...], vielen Dank für Ihre Information. Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Deshalb haben wir

he (*Prunus spinosa*) oder Hundsrose (*Rosa canina*). Die Heckenpflanzung ist durch die Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung in der Qualität dreimal verpflanzt mit Ballen, STU 14 / 16 zu ergänzen. Als Ergänzung zu den Heckenpflanzen ist je angefangene 15 Meter laufende Hecke ein Baum zu pflanzen. Zu verwenden sind Feldahorn (*Acer campestre*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Die Ergänzung der Festsetzung dient lediglich der Konkretisierung der durch den Fachbereich 55 Stadtgrün und Sport vorgeschlagenen Formulierung.

Die Festsetzung in der Außenbereichssatzung lautet: „Im Übrigen ist nur die Pflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze erlaubt. Eine Befreiung von dieser Regelung kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Herne gewährt werden.“ Die Festsetzung bleibt unverändert, da selbstverständlich ist, dass Regelungen die innerhalb der Satzung getroffen werden, sich ausschließlich auf ihren Geltungsbereich beziehen.“

5. Stellungnahme

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 53 wurde zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 53 führte zu keiner Änderung der Planung.

6. Stellungnahme

Die Stellungnahme der Unitymedia NRW GmbH wurde zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Unitymedia NRW GmbH führte zu keiner Änderung der Planung.

Anlage 6 - Abwägungsvorschlag zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

keine Einwände gegen die o. a. Planung. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. [...]

7. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW vom 17.12.2013

Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o. g. Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Lothringen I“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne, sowie über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Erin Eisenstein Nr. 2“ und über dem auf Bleiglanz und Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld „Bleiglanz und Schwefelkies Erin Nr. II“, beide im Eigentum der TUI Aktiengesellschaft, Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover. Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CMB-RWTH“. Inhaberin der Erlaubnis ist die RWTH Aachen in Aachen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein auf Grund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

7. Stellungnahme

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW wurde zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW führte zu keiner Änderung der Planung.

Anlage 6 - Abwägungsvorschlag zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Das o. g. Planungsgebiet befindet sich im ehemaligen Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus. Hier wurde umfangreicher Abbau in „Tiefen Bereichen“ geführt. Bei der Gewinnung von Steinkohle, die in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche nicht zu rechnen.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollten die o. g. Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden

8. Schreiben der Thyssengas GmbH vom 18.11.2013

Mit Ihrer Nachricht vom 07.11.2013 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit: Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Fernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

9. Schreiben der Amprion GmbH vom 19.11.2013

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unserer Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Der Hinweis wird wie folgt in der Außenbereichssatzung ergänzt: „Das o. g. Planungsgebiet befindet sich im ehemaligen Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus. Hier wurde umfangreicher Abbau in „Tiefen Bereichen“ geführt. Bei der Gewinnung von Steinkohle, die in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen.“

Die RAG Aktiengesellschaft, die TUI Aktiengesellschaft und die RWTH Aachen sind beteiligt worden. Der Hinweis der RAG Aktiengesellschaft wurde in der Satzung ergänzt. Weder von der TUI Aktiengesellschaft noch von der RWTH Aachen sind Bedenken oder Hinweise geäußert worden.

8. Stellungnahme

Die Stellungnahme der Thyssengas GmbH wurde zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Thyssengas GmbH führte zu keiner Änderung der Planung.

9. Stellungnahme

Die Stellungnahme der Amprion GmbH wurde zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Amprion GmbH führte zu keiner Änderung der Planung.

10. Schreiben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2013

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die vorgesehene Außenbereichssatzung gemäß vorgelegten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass sich in der Nachbarschaft die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebs befindet. Mit ortsüblichen Geräuschen und Gerüchen ist in diesem Außenbereich zu rechnen.

11. Schreiben des Fachbereichs 51/5 Bauordnung vom 09.12.2013

Die Anordnung der Stellplätze ist nicht eindeutig. So wie eingetragen können max. 7 Stellplätze untergebracht werden. Wenn sich die Stellplätze auch auf die Fläche der Ausgleichspflanzung erstrecken soll, können 15 Stellplätze nachgewiesen werden. Insgesamt ist die Anzahl der Stellplätze für die beabsichtigte Nutzung zu gering angesetzt.

10. Stellungnahme

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wurde zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen führte zu keiner Änderung der Planung.

Landwirtschaftliche Betriebe sind im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Ihre Privilegierung wird dadurch begründet, dass sie nachteilige Wirkungen auf ihre Umgebung haben. Sie sind also auch wegen der von ihnen ausgehenden Emissionen (Lärm und Geruchsbelästigungen) privilegiert. Im Verhältnis von im Außenbereich privilegierten Vorhaben zu anderen Vorhaben im Außenbereich ist auch im Hinblick auf die gegenseitige Rücksichtnahme von einem Vorrang der privilegierten Vorhaben auszugehen. Dies gilt insbesondere für Wohnbebauung; ist sie gemäß § 35 BauGB zulässig, muss sie auf einen vorhandenen, emittierenden, landwirtschaftlichen Betrieb Rücksicht nehmen.

11. Stellungnahme

Die Stellungnahme des Fachbereichs 51/5 Bauordnung wurde zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Fachbereichs 51/5 Bauordnung führte zu keiner Änderung der Planung.

Falls für ein im Geltungsbereich der Satzung vorgesehenes Bauvorhaben zusätzliche Stellplätze erforderlich werden, können diese in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und im Zuge einer Befreiung vom Landschaftsplan errichtet werden. Eine Errichtung von Stellplätzen innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen ist nicht zulässig.

II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

1. Schreiben von Bürger 1 vom 16.12.2013

Ich habe mir das Vorhaben Waning im Rathaus Wanne angesehen. Hierbei handelt es sich ja um Wohnbebauung innerhalb der vorhandenen Gebäude und um die Errichtung einer Schank und Speisewirtschaft, sowie um die Vermietung als Tagungs- oder Seminarräume.

Grundsätzlich habe ich dagegen nichts einzuwenden. Ich gebe aber zu bedenken, dass ich als Nachbar einen landwirtschaftlichen Betrieb führe. Es wird deshalb vorkommen, dass ich je nach Erntezeit etc. in den späten Abend- oder gar Nachstunden noch arbeite und dementsprechend Lärm verursache. Außerdem werden auf meiner Hofstelle Tiere gehalten und es kann deshalb auch zu Geruchsbelästigungen kommen. Ich bitte deshalb auch um Prüfung des Vorhabens mit der Vereinbarung des Immissionschutzgesetzes.

1. Stellungnahme

Die Stellungnahme des Bürgers 1 wurde zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Bürgers 1 führte zu keiner Änderung der Planung.

Die Außenbereichssatzung führt lediglich dazu, dass der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken und kleinen Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung des regionalen Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Abgesehen davon sind auch bei Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung die öffentlichen Belange gemäß § 35 Absatz 3 BauGB zu prüfen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt danach insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB). In diesem Fall wäre es planungsrechtlich unzulässig.

Landwirtschaftliche Betriebe sind im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Ihre Privilegierung wird dadurch begründet, dass sie nachteilige Wirkungen auf ihre Umgebung haben. Sie sind also auch wegen der von ihnen ausgehenden Emissionen (Lärm und Geruchsbelästigungen) privilegiert. Im Verhältnis von im Außenbereich privilegierten Vorhaben zu anderen Vorhaben im Außenbereich ist auch im Hinblick auf die gegenseitige Rücksichtnahme von einem Vorrang der privilegierten Vorhaben auszugehen. Dies gilt insbesondere für Wohnbebauung; ist sie gemäß § 35 BauGB zulässig, muss sie auf einen vorhandenen, emittierenden, landwirtschaftlichen Betrieb Rücksicht nehmen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat u. a. den Zweck, Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Als schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen definiert, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Anlagen, die geeignet sein können, solche Immissionen zu verursachen, bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Anlage 6 - Abwägungsvorschlag zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Ich sehe meinen Einwand als vorbeugende Maßnahme an, da Berufskollegen in anderen Städten Einwände bei heranrückender Wohnbebauung nicht angegeben haben und deshalb anschließend sogar ausgesiedelt werden mussten.

aufgeführt. In § 5 Nr. 7 der 4. BImSchV sind Anlagen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu finden. Unter Nr. 7.1 sind die Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Rindern und Schweinen aufgeführt. Soweit ersichtlich, fällt die Hofstelle nicht in eine der dort aufgezählten Kategorien. Im Übrigen wird durch die Außenbereichssatzung nicht erstmals eine Wohnnutzung in Nachbarschaft des landwirtschaftlichen Betriebs planungsrechtlich zulässig. Im Geltungsbereich der Satzung ist bereits eine Wohnnutzung vorhanden, auf die der landwirtschaftliche Betrieb Rücksicht nehmen muss, so dass künftig keine höheren Anforderungen im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme gestellt werden als bisher.